

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Fensterputzer Wille

1. Geltung der Bedingungen

Es gelten für alle Leistungen und Angebote des Auftragnehmers ausschließlich deren hier niedergeschriebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zwar auch für künftige Geschäfte, auch wenn dann nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen worden ist.

Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn der Auftragnehmer diese schriftlich bestätigt.

2. Angebot und Preise

Angebote des Auftragnehmers, insb. telefonischer Art, sind freibleibend und unverbindlich, solange der Auftrag seitens des Auftragnehmers nicht schriftlich bestätigt wurde.

An die in schriftlich bestätigten Angebotenen angegebenen Preise hält sich der Auftragnehmer für die Dauer von zwei Monaten ab Ausstellungsdatum gebunden. Zusätzliche Leistungen, die nicht Gegenstand der Leistungsbeschreibung sind (z.B. Sonderreinigungen, Reinigungen nach Bau- oder Malerarbeiten) werden gesondert berechnet.

Leistungen, die auf Wunsch des Auftraggebers außerhalb der Kernarbeitszeiten, an Sonntagen, Samstagen, Feiertagen oder nachts durchgeführt werden, werden mit den für Arbeitslöhne üblichen Aufschlägen berechnet.

Ist die Leistung nach bestimmten Intervallen (z.B. alle drei Monate) zu erbringen, so kann der im Vertrag vereinbarte Preis zur nächsten Intervalleistung auf den am Markt durchgesetzten Preis erhöht werden.

3. Leistungszeit

Der Leistungszeitpunkt wird jeweils schriftlich vereinbart. Ist die Leistung in bestimmten Intervallen (z.B. alle drei Monate) zu erbringen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, spätestens zwei Wochen nach Ablauf eines dem vereinbarten Intervall entsprechenden Zeitraumes ein Angebot für einen konkreten Leistungszeitpunkt abzugeben. Für die Berechnung des Leistungszeitraumes gelten die § 187 Abs. 1, 188 Abs.2 Alt. 1 und Abs. 3 BGB entsprechend.

Kann die Dienstleistung aus Gründen die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zur vorgesehenen Zeit durchgeführt werden (insb. auch durch Verstoß gegen die oben genannte Verpflichtung), so trägt der Vertragspartner für alle Löhne, Fahrgeld, Rüstzeit, Vorbereitung und Bearbeitung die Kosten.

Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Auftragnehmer die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, witterungsbedingte Ausfälle (Schaufenster unter 0°C,

Wind ab Windstärke 6, starker Regen, u.ä.), Aussperrungen, behördliche Anordnung usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Auftragnehmers oder deren Unterlieferanten eintreten -, hat der Auftragnehmer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Auftragnehmer, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener schriftlicher Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er den Auftraggeber unverzüglich hiervon benachrichtigt hat.

Dem Auftraggeber stehen grundsätzlich keine Schadenersatzansprüche zu, es sei denn, der Verzug bzw. Unmöglichkeit beruht tatsächlich auf grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer ist zu zumutbaren Teilleistungen jederzeit berechtigt. Bei auf den Auftraggeber zurückzuführenden Teilleistungen wird ein angemessener Zuschlag fällig, falls der Leistungsort mehrmals angefahren werden muss.

4. Gewährleistung

Die Reinigungsleistungen sind als fehlerfrei vom Auftraggeber anerkannt, sofern dieser nicht innerhalb eines Arbeitstages schriftlich reklamiert; es sei denn es handelt sich um einen verborgenen Mangel, für den eine Frist von einer Woche gilt. Fenster mit technischen Mängeln (Vorschäden, Glassprung, klemmen, unzugänglich, u.ä.) gelten, um Gefahren abzuwenden, als gereinigt.

Bei berechtigten Reklamationen ist dem Auftragnehmer eine angemessene Frist (14 Tage) zur Nacherfüllung zu setzen.

Schlägt die Nacherfüllung nach zwei Nacherfüllungsversuchen fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Gewährleistungsansprüche sind nicht abtretbar.

5. Zahlungen

Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Auftragnehmers sofort in bar nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Schecks oder Wechsel werde nur erfüllungshalber angenommen und bedürfen der Zustimmung des Auftragnehmers. Sofern einer Rechnung des Auftragnehmers innerhalb von 10 Tagen nicht schriftlich widersprochen wurde, gilt diese als genehmigt.

Überschreitet der Auftraggeber das Zahlungsziel, so ist der Auftragnehmer berechtigt, ab dem nächsten Tag bankübliche Zinsen zu verlangen.

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

6. Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden aufgrund eigenen Handelns, sowie dasjenige Handeln seiner Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund (Unmöglichkeit, Verzug, positive Forderungsverletzung, Verzug, Gewährleistungsrecht, deliktische Ansprüche, etc.) wird ausgeschlossen, es sei denn, dass der Schaden auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Vertragsverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder eines seiner Erfüllungsgehilfen beruht. Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden aufgrund der Verletzung von Kardinalpflichten (wesentliche Vertragspflichten).

Die Ersatzpflicht für nach den oberen beiden Sätzen zu ersetzenden Schäden wird begrenzt auf den dreifachen Betrag des Entgelts für die betroffenen Leistungen.

7. Vertragsdauer

Die Vertragsdauer beträgt ein Jahr und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor Vertragsablauf per Einschreiben gekündigt wird.

Im Falle vorzeitiger unberechtigter Kündigung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von 40% der Nettoumsätze der Restlaufzeit des Vertrages ab Kündigungszeitpunkt zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, der Auftraggeber weist einen geringeren Schaden nach. Dem Auftragnehmer steht es frei, im Einzelfall einen höheren Schaden geltend zu machen.

8. Obliegenheiten des Vertragspartners

Der Auftraggeber hat die zu reinigenden Flächen so zu gestalten, dass das Reinigungspersonal ungehindert arbeiten kann. Er hat insbesondere für ausreichende Zugänglichkeit der zu reinigenden Räume und Flächen Sorge zu tragen.

Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, die Fenster unverstellt durch Blumen oder anderes, offenbar und zugänglich bereitzuhalten. Müssen vom Auftragnehmer Auf- oder Abräumarbeiten von Fensterbänken, Möbeln oder Ablagen ausgeführt werden, so ist er berechtigt, diese Leistungen zum aktuellen Stundenverrechnungssatz separat in Rechnung zu stellen.

Der Auftraggeber stellt unentgeltlich Wasser, Strom, Lagerräume, besonderes Werkzeug (Fensterschlüssel u.ä.) und geeignetes Abdeckmaterial (alte Tücher, Zeitungen o.ä.) zur Verfügung.

9. Sonstiges

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des Auftragnehmers ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für diese Bestimmung.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für die unwirksame Regelung eine andere Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Regelung am Nächsten kommt.

Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.

Gültig seit Januar 2002

...